



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

337
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 10. August 2020

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
382.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG h i e r : Errichtung einer Gasdruckregel- und Messanlage, einschließlich der Ein- und Ausgangsleitungen (DN 300 und DN 500) in Leverkusen-Pattscheid Standort: Stadt Leverkusen, Gemarkung Bergisch-Neukirchen Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen Seite 338	387.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Seite 344
383.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen Seite 339	388.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 346
384.	Bekanntmachung Wiederholte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen – Seite 340	389.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 – Seite 347
385.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, und den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen und den Gemeinden Kürten und Odenthal, jeweils vertreten durch den Bürgermeister zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 22. März 2016 Seite 341	390.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 349
386.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Pauli & Sohn GmbH Seite 343	391.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 349
		392.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 349
		393.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 349
		394.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Übach-Palenberg Nr. 000035/1 Seite 349

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**382. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der standortbezogenen
Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4
der Anlage 1 zum UVPG**

**h i e r: Errichtung einer Gasdruckregel- und
Messanlage, einschließlich der Ein- und
Ausgangsleitungen (DN 300 und DN 500)
in Leverkusen-Pattscheid**

**Standort: Stadt Leverkusen,
Gemarkung Bergisch-Neukirchen
Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH,
Kallenbergstraße 5, 45141 Essen**

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4-05/20

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer GDRM-Anlage und der zugehörigen Anschlussleitungen auf der Gemarkung Bergisch-Neukirchen in Leverkusen. Durch die geplante Errichtung entsteht eine Verbindung der planfestgestellten Gasversorgungsleitung Nr. 600 (NETG-Loop) und der bestehenden Gasversorgungsleitung Nr. 12 (Glückaufleitung).

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf §§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das vorgenannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben liegen besondere örtliche Begebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Murbachtal“ (LSG4908-0022).

Weitere besondere örtliche Begebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Murbachtal“ bestehen in

- der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
- der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das LSG „Murbachtal“ ist im Landschaftsplan der Stadt Leverkusen folgendermaßen beschrieben: „Bewaldetes Bachtal mit Seitentälern, großem Stauteich und der Diepental Sperre. Besonders hervorzuheben sind die westlich von Pattscheid bis nördlich von Neuenkamp stockenden Laubwäldern mit z. T. sehr alten Buche- und Eichenbeständen.“

Der Vorhabensbereich erstreckt sich nicht auf die oben genannten naturräumlichen Merkmale des Landschaftsschutzgebietes; insbesondere auch nicht auf die gesondert hervorgehobenen Laubwälder. Ebenso erstreckt sich der Vorhabensbereich nicht auf die innerhalb des Gebietes ausgewiesenen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope (Nasswiesen und Auwälder, Fließgewässerbereiche). Diese wertgebenden Merkmale des Landschaftsschutzgebietes sind nördlich des eigentlichen Vorhabensbereiches lokalisiert. Die besondere Empfindlichkeit des Gebietes, dessen Naturgüter oder dessen Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben wird auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt.

Die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere Bedeutung des Schutzgebietes für die Erholung werden ebenso nicht nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt. Die Anschlussleitungen werden unterflur verlegt, so dass von ihnen auf die o.a. Funktionen während der Betriebsphase keine wesentlichen Auswirkungen ausgehen. Die GDRM-Station ist eine oberirdische Anlage. Der geplante Standort liegt allerdings unmittelbar an der Straße „Neuenkamp“ und an einem Gewerbebetrieb. Somit handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Die GDRM-Station wirkt sich daher nicht erheblich auf das Landschaftsbild und die Erholungsmöglichkeiten aus. Eine erhebliche Zerschneidung des Landschaftsbildes oder eine erhebliche Störung der Erholungsmöglichkeiten ergibt sich insbesondere aufgrund der vorgenannten Vorbelastungen nicht.

Vom Betrieb der Anlagen sind ebenso keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden ebenso eingehalten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend und wirken sich nur kleinräumig aus. Erhebliche, nachteilige Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten. Mit Beendigung der Baumaßnahme werden

die baubedingt genutzten Flächen in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Temporäre Umweltbelastungen während der Bauphase können durch Nutzung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden; wie z. B.

- Gehölzschutz- und Sicherung, Beschränkung u. Sicherung des Baufeldes
- präventive Sicherung der Arbeitsfläche vor Einnistung von Brutvögeln (z.B. Flatterband, Begehung, Entfernung von Krautvegetation)
- Absicherung des Baufeldes
- Fachgerechter Aus- und Wiedereinbau sowie Lagerung des Bodens nach den einschlägigen DIN-Normen.

Insgesamt sind somit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 10. Juli 2020

Im Auftrag
gez. F o r s c h a c h

ABl. Reg. K 2020, S. 338

383. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 23. Juli 2020

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (SGV.NRW. 231) habe ich für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. August 2025 folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen bestellt:

zum Vorsitzenden:

Herrn Timm Tobias Dolenga, Radevormwald

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Christopher Bowien, Langenfeld

zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Herrn Ludwig Hoffmann, Düren
Herrn Dieter Hagemann, Hennef
Herrn Jörg Wittka, Bergisch Gladbach

zur ehrenamtlichen Gutachterin /
zum ehrenamtlichen Gutachter:

Frau Andrea Brünig, Leverkusen
Herrn Andreas Kölsch, Leverkusen
Herrn Thomas Krings, Leverkusen
Herrn Georg Kollbach, Leverkusen
Herrn Marco Müller, Leverkusen
Frau Maria Poppenhusen, Leverkusen
Herrn Christoph Roth, Leverkusen
Herrn Detlev Szczukowski, Leverkusen
Herrn Jürgen Späker, Köln

Im Auftrag
gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2020, S. 339

384. Bekanntmachung
Wiederholte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln –
Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen –

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.11-32

Köln, den 30. Juli 2020

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 23. Sitzung am 13. Dezember 2019 den Entwurf der 32. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 32. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln umfasst die Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Frechen. Der ca. 18 Hektar große Änderungsbereich befindet sich in innerstädtischer Lage und wird durch die Kölner Straße, die Bonnstraße und die Alfred-Nobel-Straße begrenzt.

– Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 32. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Frechen



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Frechen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Neustrukturierung des Betriebsgeländes der Firma „Steinzeug Keramo“ zu schaffen. Im Änderungsbereich ist zukünftig eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe vorgesehen.

Die Planungsabsicht der Stadt steht allerdings im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans, der aktuell ein GIB festlegt. Ein GIB dient ausschließlich der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben, die durch einen großen Flächenbedarf, durch Emissionen oder durch besondere Standortanforderungen gekennzeichnet sind.

Um die Planungsabsicht der Stadt Frechen raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und § 3 Planungssicherungsgesetz ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Stand: Erarbeitungsbeschluss 13. Dezember 2019) Stellung zu nehmen.

Mit Bekanntmachung vom 3. Februar 2020 wurde die öffentliche Auslage in diesem Verfahren für den Zeitraum vom 17. Februar 2020 bis einschließlich 24. April 2020 angekündigt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben die auslegenden Stellen Besuchern den Zutritt zu ihren Gebäuden jedenfalls in erheblichem Umfang untersagt. Daher bestanden während der beabsichtigten Auslegungsfrist nur eingeschränkte Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis. Die mit der öffentlichen Auslage zu erzielende Anstoßwirkung konnte damit nicht erreicht werden.

Aus diesem Grund wird die digitale öffentliche Auslegung der Planunterlage zur 32. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln wiederholt.

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung vor Ort abgesehen. Stattdessen erfolgt eine digitale öffentliche Auslegung. Sie haben die Möglichkeit, die Planunterlage unter nachfolgendem Link https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/teilabschnitt_koeln_planaenderungen_32/index.html und auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises <http://www.rhein-erft-kreis.de> einzusehen.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung im Rahmen der zweiten digitalen öffentlichen Auslegung können innerhalb der Frist vom

24. August 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020

- vorzugsweise elektronisch per eMail an regionalplanung@brk.nrw.de oder info@rhein-erft-kreis.de (bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Frechen 2 – ein)
- oder per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln bzw. den Rhein-Erft-Kreis, Abteilung 61/21, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1

abgegeben werden.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221-1473516 oder 0221-1472032, per Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem im Zeitraum vom

24. August 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-3516 bzw. 0221/147-2351 oder regionalplanung@brk.nrw.de zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus: Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden sowie in lesbarer Form abgegeben werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2020, S. 340

385. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, und den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen und den Gemeinden Kürten und Odenthal, jeweils vertreten durch den Bürgermeister zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 22. März 2016

Grundlage diese Vereinbarung sind die §§ 1, 23-25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S.204) sowie § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331).

Der Rheinisch-Bergischen Kreis und die Städte Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie die Gemeinden Kürten und Odenthal ändern und ergänzen ihre mit Wirkung vom 1. August 2016 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den Beschlüssen des Kreisausschusses des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26. März 2020 und

- des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergisch Gladbach vom 3. Juni 2020
- des Hauptausschusses der Stadt Burscheid vom 17. März 2020
- des Rates der Stadt Leichlingen vom 13. Februar 2020
- des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kürten vom 6. Mai 2020
- des Rates der Gemeinde Odenthal vom 10. März 2020
- des Rates der Stadt Overath vom 13. Mai 2020

- des Rates der Stadt Rösrath vom 11. Mai 2020
- des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wermelskirchen vom 15. Juni 2020

mit Wirkung zum 1. August 2020 durch die folgende Änderungsvereinbarung.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

§ 1 Änderungen und Ergänzungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) An Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

Mit Wirkung vom 1. August 2020 führt der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger der Schulen den bisherigen Teilstandort Nord der Verbundschule Mitte-Nord als eigenständige Schule fort.

- (2) An Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Mit Wirkung vom 1. August 2017 trägt die Schule den Namen „Albert-Einstein-Schule“

- (3) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Sollten aufgrund Veränderung der Schülerzahlen oder für die Schulstandorte gleichbedeutende Änderungen eintreten, welche schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich werden lassen, entscheidet der Rheinisch-Bergische Kreis als Schulträger.

Im Übrigen bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unverändert.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung und Ergänzung

Diese Änderung und Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt ab dem 1. August 2020.

Bergisch Gladbach, den 9. Juli 2020
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis
Stephan Santelmann
Landrat

Bergisch Gladbach, den 16. Juli 2020
Für die Stadt Bergisch Gladbach
Lutz Urbach
Bürgermeister

Burscheid, den 14. Juli 2020
Für die Stadt Burscheid
Stefan Caplan
Bürgermeister

Kürten, den 14. Juli 2020
Für die Gemeinde Kürten
Willi Heider
Bürgermeister

Leichlingen, den 15. Juli 2020
Für die Stadt Leichlingen
Frank Steffes
Bürgermeister

Odenthal, den 14. Juli 2020
Für die Gemeinde Odenthal
Robert Lennerts
Bürgermeister

Overath, den 14. Juli 2020
Für die Stadt Overath
Jörg Weigt
Bürgermeister

Rösrath, den 14. Juli 2020
Für die Stadt Rösrath
Marcus Mombauer
Bürgermeister

Wermelskirchen, den 15. Juli 2020
Für die Stadt Wermelskirchen
Rainer Bleek i. V. Görnert
Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Absatz 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 29. Juli 2020
Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

386. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Pauli & Sohn GmbH

Bezirksregierung Köln
53.8851.3.4.2-§16-17/20-Ba

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Pauli & Sohn GmbH, Industriestraße 20, 51597 Morsbach bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage durch Änderungen im Gießereibetrieb im Wesentlichen durch die Deinstallation und Installation einer neuen Druckgießmaschine, der Deinstallation und Installation eines Rückschmelzofens und zugehöriger Nebeneinrichtungen, wobei die bisher genehmigte Gesamtkapazität nicht erhöht, wird auf dem Werksgelände in 51579 Morsbach, Gemarkung Lichtenberg, Flur 6, Flurstück 267

wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 10. August 2020

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2020, S. 343

Passiv	31.12.2019	31.12.2018
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	<u>443.504,80 €</u>	<u>443.504,80 €</u>
2. Rückstellungen		
2.1 Sonstige Rückstellungen	<u>31.273.255,28 €</u>	<u>10.000,00 €</u>
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480.029,07 €	1.038.888,37 €
3.2 Verbindlichkeiten aus Tranferleistungen	109.018.148,33 €	120.257.853,18 €
3.3 Verbindlichkeiten an Beteiligungen	197.852,31 €	2.241.303,19 €
3.4 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>535.625,54 €</u>	<u>92.899,32 €</u>
	<u>110.231.655,25 €</u>	<u>123.630.944,06 €</u>
4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>414.740.141,87 €</u>	<u>382.655.486,87 €</u>
Bilanzsumme	<u>556.688.557,20 €</u>	<u>506.739.935,73 €</u>

Der komplette Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland ist auf der Internetseite <https://sdnet.nvr.de/> unter dem Sitzungstag 19. Juni 2020 einsehbar.

Köln, den 28. Juli 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Im Auftrag
gez. Michael Vogel

**388. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat in der Sitzung am 19. Juni 2020 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Bilanz
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
1. Anlagevermögen		
1.1 Finanzanlagen		
1.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	240.000,00 €	240.000,00 €
1.1.2 Beteiligungen	276.087,22 €	276.087,22 €
	516.087,22 €	516.087,22 €
2. Umlaufvermögen		
2.1 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände		
2.1.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
2.2 Liquide Mittel	7.571.690,84 €	3.851.374,42 €
	7.571.690,84 €	3.851.374,42 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
	<u>8.087.778,06 €</u>	<u>4.367.461,64 €</u>
Passiva	31.12.2019	31.12.2018
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	641.598,62 €	641.598,62 €
1.2 Ausgleichsrücklage	70.246,61 €	70.246,61 €
1.3 Jahresüberschuss	0,00 €	0,00
	711.845,23 €	711.845,23 €
2. Rückstellungen		
2.1 Sonstige Rückstellungen	5.000,00 €	7.000,00 €
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.982.911,45 €	3.648.324,34 €
3.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.388.021,38 €	292,07 €
3.3 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
	7.370.932,83 €	3.648.616,41 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
	<u>8.087.778,06 €</u>	<u>4.367.461,64 €</u>

Der komplette Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist auf der Internetseite <https://sdnet.vrsinfo.de/> unter dem Sitzungstag 19. Juni 2020 einsehbar.

Köln, den 28. Juli 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Im Auftrag
gez. Michael Vogel

389. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 –

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 29. Mai 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 0,00 mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von € 10000,00 zu verrechnen und den verbleibenden Verlust in Höhe von € 10000,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 wurde die Bremen & Bremen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Euskirchen, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 12. Mai 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Vorschriften für Kommunalunternehmen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 27 KUV sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den für Kommunalunternehmen geltenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für

die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 27 KUV sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prü-

fungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
 - führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2019 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2019 der LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 29. Juli 2020

gez.	gez.
Ingo H e s s e n i u s	Martin R e i c h w a l d t
Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2020, S. 347

390. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3074404298, 3070777309, 3072328770.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 27. Oktober 2020 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 27. Juli 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 349

391. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381656636 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Juli 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 349

392. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 360009567, 3071902039, 3073321196.

Aachen, den 30. Juli 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 349

393. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383409653 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. Juli 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 349

394. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Übach-Palenberg Nr. 000035/1

Der Dienstausweis Nr. 000035/1, ausgestellt auf den Bediensteten Sven Leonhardt-Steinmetz, gültig bis zum

31. Dezember 2021,

ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Übach-Palenberg, Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, zuzuleiten.

Übach-Palenberg, den 27. Juli 2020

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
gez. J u n g n i t s c h

ABl. Reg. K 2020, S. 349

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.